

ZAHLUNGSDIENSTEVERTRAG

Dieser Zahlungsdienstevertrag (wird im Folgenden als „**Vertrag**“ bezeichnet) wird am (das „**Datum des Inkrafttretens**“) zwischen folgenden Parteien geschlossen:

<Name und Anschrift des Händlers> (wird im Folgenden als „**Händler**“ bezeichnet); und

Nova Post DE GmbH, mit eingetragener Adresse in Charlottenstr. 79–80, 10117 Berlin, vertreten durch Ganna Dolgalova, die Geschäftsführerin (wird im Folgenden als „**Unternehmen**“ bezeichnet),

(im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet).

ERWÄGUNGSGRÜNDE:

IN ANBETRACHT DESSEN, dass der Händler sowie seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Eigentümer der Waren sind und berechtigt sind, Dienstleistungen anzubieten, die von Kunden (*wie nachstehend definiert*) erworben werden können; und

IN ANBETRACHT DESSEN, dass das Unternehmen Dienstleistungen für die Zahlungsannahme durch verschiedene Zahlungsmethoden von Kunden (*wie nachstehend definiert*) über verschiedene Zahlungsmethoden erbringt und diese Zahlungen anschließend über einen Partner – einen **Zahlungsdienstleister** (*wie nachstehend definiert*) – an den Händler weiterleitet, und

IN ANBETRACHT DESSEN, dass der Händler das Unternehmen damit beauftragen und anweisen möchte, die Entgegennahme von Zahlungen der Kunden (*wie nachstehend definiert*) für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers (*wie nachstehend definiert*) zu verwalten, und das Unternehmen bereit ist, diese Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen unter den hierin festgelegten Bedingungen zu erbringen;

DAHER vereinbaren die Parteien in Anbetracht der hierin festgelegten Zusagen, Bedingungen, Verpflichtungen und Zusicherungen hiermit, dass die folgenden Bedingungen sowie die in beigefügten Anlage(n) oder Nachtrag(en) festgelegten Bedingungen oder solche, die zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich in einem gesonderten, beigefügten Schriftstück vereinbart werden, für den Gegenstand dieses Vertrags gelten und für die Parteien verbindlich sind.

1. DEFINITIONEN

1.1. Als „**Werktag**“ wird ein Tag bezeichnet, der weder ein Samstag, noch ein Sonntag noch ein gesetzlicher Feiertag ist, und wird ein Tag gemeint, an dem Banken entweder im Land der Gründung des Händlers (für die Definition von Fristen für Verpflichtungen und sonstige Leistungen, die vom Händler zu erbringen sind) oder im Land der Gründung des Unternehmens (für die Definition von Fristen für Verpflichtungen und sonstige Leistungen, die vom Unternehmen zu erbringen sind) geöffnet sind.

1.2. Als „**Unternehmensgebühr**“ wird die Vergütung bezeichnet, die das Unternehmen dem Händler für die Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags in Rechnung stellt, wie in Anlage A angegeben ist.

1.3. Als „**Kunde**“ wird der Endverbraucher, Käufer oder eine andere natürliche oder juristische Person bezeichnet, die gegebenenfalls die Geldtransferdienste nutzen könnte, um für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers zu bezahlen.

1.4. Als „**Zahlungsdienstleister**“ wird ein Partner des Unternehmens bezeichnet, also eine Drittspartei, die Dienstleistungen zur Entgegennahme von Zahlungen über verschiedene Zahlungsmethoden erbringt und diese Zahlungen zugunsten des Händlers weiterleitet; im Kontext dieses Vertrags – „TRANSFER24“ S.A., eingetragen in Kielce, ul. Sienkiewicz 16/10, Postleitzahl 25-333, Polen, NIP: 6572772250, eingetragen im Register der Polnischen Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego) als nationale Zahlungsinstitution (Krajowa instytucja płatnicza) am 12.02.2013 unter der Nummer IP5/2013.

1.5. Als „**Dienstleistungen oder Waren des Händlers**“ werden alle kostenpflichtigen Dienstleistungen, Waren und/oder Artikel bezeichnet, die vom Händler (*wie nachstehend definiert*) den Kunden angeboten, bereitgestellt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

1.6. Als „**Abrechnungsbetrag**“ wird der von dem Unternehmen von den Kunden für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers eingezogenen Geldbetrag abzüglich der Unternehmensgebühr bezeichnet.

1.7. In diesem Vertrag wird folgendes festgelegt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

- (i) Alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Verweise auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen sind als Verweise auf die jeweils geänderten oder erneut erlassenen Gesetze oder Bestimmungen oder auf deren durch andere Bestimmungen geänderte Anwendung (egal, ob vor oder nach dem Datum dieses Vertrags) auszulegen und umfassen

alle Verordnungen, Vorschriften, Instrumente oder sonstige untergeordnete Rechtsakte im Rahmen der betreffenden gesetzlichen Bestimmung.

(ii) Verweise auf Personen sind als Verweise auf natürliche Personen, Unternehmen und andere Rechtseinheiten zu verstehen, einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereinigungen, Personengesellschaften, Firmen sowie staatlicher Stellen, Regierungen, Staaten und sonstiger Organisationen (unabhängig davon, ob sie jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht).

(iii) Ein Verweis auf ein bestimmtes Geschlecht ist als Verweis auf jedes Geschlecht zu verstehen. Die Singularform umfasst auch die Pluralform und umgekehrt.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1. Der Händler bevollmächtigt und weist das Unternehmen an, die Entgegennahme von Zahlungen der Kunden für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers über die jeweils verfügbaren Zahlungsoptionen des Zahlungsdienstleisters zu verwalten.

2.2. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, Gelder von den Kunden einzuziehen und die Abrechnungsbeträge rechtzeitig und korrekt an den Händler weiterzuleiten.

2.3. Der Händler stellt die Dienstleistungen oder Waren des Händlers den Kunden zur Verfügung, die diese Dienstleistungen oder Waren über die Zahlungsoptionen des Unternehmens und seines Partner-Zahlungsdienstleisters bezahlt haben.

3. AUFTRAGSBEARBEITUNG; RÜCKERSTATTUNGSRECHTE

3.1. AUFTRAGSBEARBEITUNG. Das Unternehmen weist die Kunden an, ihre Zahlungen über die jeweils verfügbaren Zahlungsoptionen des Zahlungsdienstleisters zu leisten.

3.2. KUNDENBELASTUNGEN. Das Unternehmen belastet die Kunden für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers nur mit den Preisen, die vom Händler klar definiert und ausdrücklich angewiesen wurden. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, den Kunden Beträge in Höhe über die vom Händler für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers festgelegten Preise hinaus zu berechnen.

3.3. RÜCKERSTATTUNGEN. Jegliche Rückerstattungen werden ausschließlich vom Verkäufer veranlasst und genehmigt, wobei das Unternehmen nicht berechtigt ist, Rückerstattungen vorzunehmen. Alle Rückerstattungen erfolgen ohne Beteiligung des Unternehmens gemäß den Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und der Rückerstattungspolitik des Verkäufers. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wenn die Waren bezahlt, aber vom Empfänger nicht erhalten wurden. In solchen Fällen werden alle Rückerstattungen vom Unternehmen gemäß der Forderung des Empfängers spätestens am nächsten Werktag vorgenommen.

3.4. ÜBERWEISUNG VON GELDERN AN DEN HÄNDLER. Vom Unternehmen von den Kunden akzeptierte Zahlungen werden vom Zahlungsdienstleister täglich/wöchentlich (*bitte auswählen*) an den Händler überwiesen. Die Überweisungen erfolgen auf Grundlage der vom Unternehmen bereitgestellten Berichte an den Zahlungsdienstleister täglich/wöchentlich (*bitte auswählen*).

4. RECHTE UND PFLICHTEN DES HÄNDLERS

4.1. DIE DIENSTLEISTUNGEN ODER WAREN DES HÄNDLERS. Sofern in diesem Vertrag nicht anders angegeben wurde, ist der Händler für alle Aktivitäten verantwortlich, die für die Entwicklung, Produktion, Bereitstellung, Aktualisierung und Vermarktung der Dienstleistungen oder Waren des Händlers erforderlich sind oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich aller in den Dienstleistungen oder Waren des Händlers verwendeten Informationen.

4.2. KUNDENERFAHRUNG. Der Händler stellt sicher, dass die Zahlungsoptionen des Unternehmens den Kunden zur Verfügung stehen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS

5.1. DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS. Das Unternehmen stimmt sich mit dem technischen Personal des Händlers ab, um die Zahlungsoptionen des Zahlungsdienstleisters den Kunden zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen informiert die Kunden eindeutig darüber, dass die Zahlungsoptionen des Zahlungsdienstleisters vom Unternehmen und seinem Partner-Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden, unabhängig vom Händler, und dass Abrechnungsanfragen oder Anfragen zu den Zahlungsoptionen des Unternehmens und seines Partner-Zahlungsdienstleisters an das Unternehmen und nicht an den Händler zu richten sind.

5.2. FRISTEN DER ZEITLICHEN REAKTION GEGENÜBER KUNDEN. Das Unternehmen unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kunden, die über die Zahlungsoptionen des Unternehmens und seines Partner-Zahlungsdienstleisters für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers bezahlen, Kundendienst und Support innerhalb der Zeit zu bieten, die der Händler seinen Kunden normalerweise gewährt.

5.3. KEINE NICHT GENEHMIGTEN MARKETINGAKTIVITÄTEN. Das Unternehmen muss vorab die schriftliche Genehmigung

des Händlers einholen, bevor es Öffentlichkeits-, Marketing- oder Werbemaßnahmen durchführt, sofern diese Aktivitäten irgendeinen Bezug zum Händler oder seinen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern oder Beratern, Produkten, Marken, Namen, Titeln oder sonstigen geistigen Eigentums- und/oder sonstigen Eigentumsrechten enthalten. Hiermit wird unter keinen Umständen eine Lizenz – weder stillschweigend, angenommen noch ausdrücklich – für die Nutzung der vorgenannten Rechte gewährt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Händlers.

5.4. **KUNDENSUPPORT**. Das Unternehmen trägt die Verantwortung sowie die mit der Bereitstellung von Kundensupportdiensten für Kunden verbundenen Kosten in Bezug auf die Verfügbarkeit und Leistung der Zahlungsoptionen des Unternehmens und seines Partner-Zahlungsdienstleisters.

6. BERICHTERSTATTUNG; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. **BERICHTERSTATTUNG**. Das Unternehmen muss dem Verkäufer tägliche, wöchentliche und monatliche Berichte in der in Anhang A dieses Vertrags festgelegten Form vorlegen, indem es den Bericht an folgende E-Mail-Adresse sendet:

6.2. **UNTERNEHMENSGEBÜHR**. Das Unternehmen wird von den Kunden bezahlt und ist verpflichtet, diese Zahlungen an den Händler weiterzuleiten. Der Händler ist verpflichtet, die Unternehmensgebühr auf Grundlage einer separaten Rechnung des Unternehmens innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

6.3. **ZAHLUNGEN**. Das Unternehmen überweist den Abrechnungsbetrag des Händlers an den Händler wie hierin festgelegt. Das Unternehmen zahlt den Abrechnungsbetrag des Händlers elektronisch auf ein vom Händler angegebenes Bankkonto am nächstmöglichen Werktag nach Ende des zweiwöchigen Zeitraums, in dem das Unternehmen die Zahlungen der Kunden für die Dienstleistungen oder Waren des Händlers erhalten hat.

6.4. **WÄHRUNG**. Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen an den Händler in Euro.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND ENTSCHEIDUNG

7.1. **GEWÄHRLEISTUNGEN DES HÄNDLERS**. Der Händler erklärt und gewährleistet Folgendes:

(i) **Befugnis und Vollmacht**. Der Händler ist ordnungsgemäß gegründet, besteht rechtmäßig und befindet sich in gutem rechtlichen Stand nach den Gesetzen des Landes seiner Gründung und verfügt über die Befugnis und Vollmacht, diesen Vertrag abzuschließen und seine Verpflichtungen daraus vollständig zu erfüllen. Dieser Vertrag wurde von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Händlers unterzeichnet und stellt eine gültige und verbindliche Verpflichtung des Händlers dar. Darüber hinaus verfügt der Händler über alle erforderlichen Rechte und Befugnisse, um diesen Vertrag abzuschließen, zu übergeben und seine Verpflichtungen daraus zu erfüllen.

(ii) **Kein Konflikt**. Nichts in diesem Vertrag oder in der Erfüllung dieses Vertrags wird den Händler in Verzug gegenüber einem anderen Vertrag oder einer Verpflichtung gegenüber Dritten oder Behörden bringen.

(iii) **Keine Rechtsverletzung**. Nach bestem Wissen des Händlers verstößen die Dienstleistungen oder Waren des Händlers nicht gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen und verletzen keine Rechte Dritter.

7.2. **GEWÄHRLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS**. Das Unternehmen erklärt und gewährleistet Folgendes:

(i) **Befugnis und Vollmacht**. Das Unternehmen ist ordnungsgemäß gegründet, besteht rechtmäßig und ist nach den Gesetzen des Landes, in dem es eingetragen ist, voll geschäftsfähig. Es hat die Vollmacht und Befugnis, diesen Vertrag abzuschließen und seine Verpflichtungen daraus vollständig zu erfüllen. Dieser Vertrag wurde von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens unterzeichnet und stellt eine gültige und verbindliche Verpflichtung des Unternehmens dar.

(ii) **Kein Konflikt**. Nichts in diesem Vertrag oder in der Erfüllung dieses Vertrags wird das Unternehmen in Verzug gegenüber einem anderen Vertrag oder einer Verpflichtung gegenüber Dritten oder Behörden bringen.

(iii) Das Unternehmen trifft mindestens die branchenüblichen Vorsichtsmaßnahmen und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bankkartendaten oder andere sensible Finanzdaten der Kunden zu schützen.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1. Die gesamte Haftung der Parteien aufgrund der Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch die jeweils andere Partei beschränkt sich auf die tatsächlich entstandenen, direkten Schäden, die vor einem Gericht nachweisbar sind.

8.2. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für etwaige zufällige, mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entschädigungen oder Schadensersatz für den Verlust gegenwärtiger oder zukünftiger Gewinne oder Einnahmen, den Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gebühren aus Verkäufen oder erwarteten Verkäufen oder Ausgaben, Investitionen oder Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Erfüllung der Verpflichtungen daraus

getätigt wurden.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

9.1. LAUFZEIT. Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am Datum des Inkrafttretens und gilt für einen Zeitraum von einem (1) Jahr (die „**Anfangslaufzeit**“), sofern sie nicht zuvor gemäß den Bedingungen dieses Vertrags beendet wird.

Die Anfangslaufzeit wird automatisch um auf einander folgende Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr verlängert, sofern nicht eine der Parteien der anderen Partei mindestens dreißig (30) Kalendertage vor Ablauf der jeweils laufenden Laufzeit eine Mitteilung über ihren Wunsch zur Kündigung übermittelt (die „**Verlängerungslaufzeit**“). Die Anfangslaufzeit und jede Verlängerungslaufzeit werden hierin gemeinsam als „**Laufzeit**“ bezeichnet.

9.2. WIRKUNG DER KÜNDIGUNG. Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zustellt, in welcher der Kündigungsgrund, das Datum der Beendigung des Vertrags sowie die Verpflichtungen der Parteien angegeben sind, die von jeder Partei in dem Zeitraum von Erhalt der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zu erfüllen sind.

9.3. WIRKUNG DER KÜNDIGUNG. Im Falle der Kündigung dieses Vertrags durch eine der Parteien haftet der Händler für alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen, und das Unternehmen haftet für alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Händler. Jede Partei entfernt unverzüglich von ihren Darstellungen alle Symbole sowie sonstige Marken oder Logos der jeweils anderen Partei und stellt deren Nutzung ein. Das Unternehmen beendet unverzüglich seine Verträge mit dem Zahlungsdienstleister in dem auf den Gegenstand dieses Vertrags bezogenen Teil und informiert umgehend seine anderen relevanten Partner darüber, dass der Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Händler beendet wurde.

10. DATENSCHUTZ UND VERZICHT AUF DIE VERWENDUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

10.1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN. Jede Partei erkennt an, dass sie Zugang zu Eigentums- oder vertraulichen Informationen (die „**Vertraulichen Informationen**“) der jeweils anderen Partei haben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedingungen dieses Vertrags. Vertrauliche Informationen, die nach diesem Vertrag geschützt sind, umfassen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, technische Daten, Geschäftsgeheimnisse, jegliche Pläne in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen einer der Parteien, Kunden- oder Lieferantenlisten einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenbanken, Marketingpläne, Software, Quellcodes für verschiedene Software, Prozesse, Technologien, Erfindungen und Designs, Finanzinformationen einer der Parteien einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Bücher und Aufzeichnungen, Marketinginformationen einer der Parteien, vertrauliche Produktinformationen einer der Parteien oder Dritter, unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind, sowie darüber hinaus alle anderen Informationen, die durch entsprechende Kennzeichnungen auf ausgetauschten Dokumenten als vertraulich bezeichnet werden oder, falls sie mündlich offengelegt werden, durch eine nachfolgende schriftliche Mitteilung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Offenlegung.

10.2. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN. Jede Partei schützt die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei in gleicher Weise wie ihre eigenen vertraulichen Informationen (jedoch stets mit mindestens angemessener Sorgfalt), außer soweit dies ausdrücklich in diesem Vertrag gestattet ist.

10.3. AUSNAHMEN. Die oben genannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtverwendung gelten nicht für Informationen einer Partei, die:

- (i) der anderen Partei vor dem Datum dieses Vertrags bekannt war und nicht direkt oder indirekt von dieser Partei oder ihren verbundenen Unternehmen erhalten oder abgeleitet wurde, oder, falls doch erhalten oder abgeleitet, rechtmäßig erworben oder abgeleitet wurde und nicht unter Vertraulichkeits- oder Nichtverwendungspflichten steht oder auf andere Weise öffentlich oder der Allgemeinheit zugänglich wird, ohne dass dies durch ein Handeln oder Unterlassen der anderen Partei unter Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt;
- (ii) vor oder nach dem Datum dieses Vertrags von einem Dritten erhalten oder abgeleitet wird, der rechtmäßig im Besitz dieser Informationen ist und diese Informationen nicht unter Vertraulichkeits- oder Nichtverwendungspflichten stehen hat;
- (iii) von dieser Partei unabhängig entwickelt wird, ohne die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verwenden; oder
- (iv) von einer der Parteien gemäß geltendem Recht oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden muss; vorausgesetzt jedoch, dass die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtverwendung in vollem Umfang fortbestehen, soweit sie nicht im Widerspruch zu einem solchen Gesetz oder einer solchen Anordnung stehen; und falls und sobald eine Partei verpflichtet ist, solche vertraulichen Informationen aufgrund eines solchen Gesetzes oder einer solchen Anordnung offenzulegen, wird diese Partei, soweit rechtlich zulässig, die andere Partei benachrichtigen, um dieser die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Beantragung einer

Schutzanordnung oder andere Maßnahmen, die den öffentlichen Zugang zu oder die Offenlegung solcher vertraulichen Informationen verhindern oder einschränken.

10.4. **ZUGANG ZU VERTRAULICHEN INFORMATIONEN.** Der Zugang zu allen vertraulichen Informationen ist auf Mitarbeiter der empfangenden Partei, die unmittelbare Organisation, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften sowie andere Personen wie Berater, Rechtsanwälte und sonstige Berater zu beschränken, die diese Informationen kennen müssen, um die von einer Partei speziell angeforderten Dienstleistungen zur Erfüllung des Zwecks dieses Vertrags zu erbringen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter oder Personen über die geschützte Natur der vertraulichen Informationen informieren und von diesen verlangen, eine Vertraulichkeitsvereinbarung in der jeweils geltenden Rechtsordnung zu unterzeichnen, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren, und zwar zu denselben Bedingungen wie in diesem Vertrag festgelegt. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet, dürfen die vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1. **HÖHERE GEWALT.** Keine Partei gilt als vertragsbrüchig, wenn die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen oder Versuche, einen Vertragsbruch zu beheben, aufgrund höherer Gewalt, Feuer, Naturkatastrophen, Unfälle, Regierungsmaßnahmen oder andere Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen, verzögert oder verhindert werden; vorausgesetzt, dass die von solchen Umständen höherer Gewalt betroffene Partei die andere Partei innerhalb von sieben (7) Kalendertagen über den Notfall, die Art und die voraussichtliche Dauer der Umstände höherer Gewalt, die die benachrichtigende Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hindern, informiert. Das Vorliegen solcher Umstände höherer Gewalt muss von einer Handelskammer oder einer anderen unabhängigen Stelle bestätigt werden. Wird eine solche Mitteilung nicht gemäß der obigen Bestimmung versendet, hat die von den Umständen höherer Gewalt betroffene Partei kein Recht, auf diese Umstände als Grund für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweisen. Während des Bestehens von Umständen höherer Gewalt, welche die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbinden, setzen die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ohne jegliche Sanktionen aus. Sollten solche Umstände höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauern, werden die Parteien über die weitere Durchführung dieses Vertrags verhandeln. Wenn die Parteien in dieser Hinsicht keine Einigung erzielen, hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag einseitig durch Zustellung einer Kündigungsmeldung an die andere Partei zu kündigen.

11.2. **KEINE PARTNERSCHAFT.** Nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass dadurch eine Partnerschaft, ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis oder ein Joint Venture zwischen den Parteien begründet wird. Keine der Parteien ist befugt, als Vertreter der anderen Partei zu handeln, noch darf eine der Parteien im Namen der anderen Partei als Vertreter oder Bevollmächtigter einen Vertrag abschließen.

11.3. **GESAMTER VERTRAG.** Dieser Vertrag, einschließlich der beigefügten Anhänge, Anlagen und Zusatzdokumente, stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Verhandlungen, Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien hinsichtlich des hierin behandelten Gegenstands.

11.4. **SALVATORISCHE KLAUSEL.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nach geltendem Recht nicht durchsetzbar oder unzulässig sein, wird nur diese nicht durchsetzbare Bestimmung im Umfang der Undurchsetzbarkeit oder Unzulässigkeit unwirksam, ohne dass dadurch eine andere Bestimmung dieses Vertrags ungültig wird. Die Parteien vereinbaren und verpflichten sich, diesen Vertrag bei Bedarf so zu ändern, dass ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtlich ermöglicht wird.

11.5. **VERZICHTSKLAUSEL.** Das Versäumnis des Händlers, eines seiner Rechte im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzusetzen oder auf die strikte Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrags zu bestehen, gilt nicht als Verzicht auf oder Aufgabe solcher Rechte für zukünftige Verstöße oder deren Durchsetzung.

11.6. **ÜBERSCHRIFTEN.** Die Überschriften von Artikeln und Klauseln dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sollen weder den Umfang noch die Bedeutung dieser Artikel oder Klauseln festlegen, einschränken, auslegen oder beschreiben.

11.7. **SCHRIFTLICHE ÄNDERUNG.** Keine Änderung, Ergänzung, Anpassung oder Klarstellung dieses Vertrags oder einer Bestimmung hiervon ist wirksam, sofern sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

11.8. **ANWENDBARES RECHT.** Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist nach diesen auszulegen, ungeachtet von Kollisions- oder Rechtswahlregeln oder -grundsätzen.

Alle Streitigkeiten oder Konflikte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden dem Internationalen Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) vorgelegt und endgültig gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem Schiedsrichter entschieden, der gemäß dieser Regeln ernannt wird. Der Sitz oder der rechtliche Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

Nichts in dieser Klausel schränkt das Recht einer Partei ein, gegen die andere Partei vor einem anderen zuständigen Gericht vorzugehen, noch schließt die Einleitung eines Verfahrens in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten die Einleitung eines Verfahrens in einer anderen Gerichtsbarkeit aus, sei es gleichzeitig oder nicht.

11.9. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN.** Dieser Vertrag wird in englischer Sprache in zwei (2) Ausfertigungen erstellt, von denen jede als Original gilt, die jedoch zusammen ein (1) und dasselbe Dokument darstellen.

11.10. **ELEKTRONISCHE ZUSTIMMUNG.** Dieser Vertrag kann in elektronischer Form abgeschlossen werden (z. B. durch eine elektronische oder digitale Unterschrift oder andere Mittel zur Bekundung der Zustimmung) und ist für die Parteien verbindlich. Beide Parteien vereinbaren, dass sie die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Vertrags nicht anfechten werden, weil er in elektronischer Form abgeschlossen wurde. Eingescannte Dokumente, die per Fax oder E-Mail übermittelt wurden, müssen im PDF-Format mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi vorliegen.

ALS ZEUGNIS DAFÜR bestätigen die Unterzeichneten hiermit, dass sie die Bestimmungen dieses Vertrags gelesen und verstanden haben und dass sie durch ihre Unterzeichnung dieses Vertrags an alle hierin enthaltenen Bedingungen, Konditionen und Verpflichtungen gebunden sind.

UNTERNEHMEN:

Nova Post DE GmbH

HÄNDLER:

Geschäftsführer

_____ / Ganna Dolgalova /

Geschäftsführer

_____ / _____ /

ANLAGE A

UNTERNEHMENSGEBÜHR. ZAHLUNGSOPTIONEN DES UNTERNEHMENS

1. UNTERNEHMENSGEBÜHR

Die Unternehmensgebühr wird zu den unten angegebenen Sätzen für jede Zahlungsmethode berechnet und ist vom Händler innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

2. WÄHRUNG

Alle Zahlungen an den Händler im Rahmen dieses Vertrags erfolgen in Euro (die „**Vertragswährung**“).

Falls das Unternehmen Zahlungen von Kunden in anderen Währungen als der Vertragswährung erhält, wird das Unternehmen die betreffenden Beträge auf eigene Kosten in die Vertragswährung umrechnen, basierend auf dem vereinbarten Wechselkurs am Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Händlers vom Unternehmen an den Händler zu überweisen ist.

3. ZAHLUNGSMETHODEN (BERICHT)

Das Unternehmen ist berechtigt, den Kunden über die Unternehmensplattform die folgenden Zahlungsmethoden zur Verfügung zu stellen, wobei die nachstehend beschriebenen Gebühren für die elektronische Überweisung auf ein Bankkonto in Euro gelten:

Zahlungsmethode	Bearbeitungsgebühr des Zahlungsdienstleisters	Bankgebühr	Unternehmensgebühr
			2,75 % des Zahlungsbetrags, jedoch mindestens 1,20 Euro einschließlich Mehrwertsteuer

Das Unternehmen ist berechtigt, den Kunden neue Zahlungsmethoden (die in dieser Anlage A nicht aufgeführt sind) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Händlers zur Verfügung zu stellen, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert werden darf. Für den Fall, dass das Unternehmen die Möglichkeit erlangt, den Kunden neue Zahlungsmethoden zur Verfügung zu stellen, wird das Unternehmen den Händler darüber per E-Mail informieren. Falls der Händler entscheidet, dem Unternehmen die Aufnahme der neuen Zahlungsmethoden in die Zahlungsoptionen zu gestatten, werden die Parteien diese Anlage entsprechend ändern, wobei die neue Zahlungsmethode, der Zahlungsdienstleister (falls zutreffend), die vom Zahlungsdienstleister dem Unternehmen auferlegten Bearbeitungsgebühren (falls zutreffend) sowie die Unternehmensgebühr für die Unterstützung dieser neuen Zahlungsmethode festgelegt werden.

Der Händler hat das Recht, jede der Zahlungsmethoden aus den Zahlungsoptionen durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen per E-Mail zu widerrufen. Das Unternehmen wird die Zahlungsmethode innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer solchen Mitteilung aus den Zahlungsoptionen entfernen.

Das Unternehmen ist berechtigt, nach eigenem Ermessen jede der Zahlungsmethoden aus den Zahlungsoptionen durch schriftliche Mitteilung an den Händler per E-Mail zu deaktivieren.

Das Unternehmen hat zudem das Recht, die Unternehmensgebühr und/oder andere anwendbare Tarife zu ändern, indem es dem Händler mindestens 30 (dreißig) Kalendertage vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen eine schriftliche Mitteilung per E-Mail zusendet. Falls der Händler den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmt, werden die Parteien in gutem Glauben über das weitere Vorgehen verhandeln und eine Einigung erzielen, bevor die Änderungen in Kraft treten.

UNTERNEHMEN:

HÄNDLER:

Nova Post DE GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer

/ Ganna Dolgalova /

/ _____ /